



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 39 bis 42 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die ökologische Umgestaltung der Mittleren Altmühl bei Gunzenhausen; Altmühl; Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 153,200 bis 153,830; Stadt Gunzenhausen; Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Antragsteller: Freistaat Bayern

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern (Vorhabensträger), vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, hat beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen mit Schreiben vom 22.12.2021 die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 WHG i.V.m. Art. 39 bis 42 BayWG für die ökologische Umgestaltung der Mittleren Altmühl bei Gunzenhausen; Altmühl; Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 153,200 bis 153,830; Stadt Gunzenhausen; Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, beantragt.

Die mittlere Altmühl zwischen Gunzenhausen und Treuchtlingen zeichnet sich durch einen überwiegend mäßigen Zustand nach EG-Wasserrahmenrichtlinie aus. Um einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen, soll die Altmühl im Bereich Gunzenhausen naturnah umgestaltet werden. Das Maßnahmenprogramm sieht für die Altmühl unter anderem eine Verbesserung der morphologischen Verhältnisse und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit vor, um ökologisch wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna zu schaffen.

Die Umgestaltung ist Teil eines Gesamtkonzeptes, bei der die Mittlere Altmühl von Gunzenhausen bis Treuchtlingen durchgängig ökologisch umgestaltet werden soll und damit zur Erfüllung der festgelegten Bewirtschaftungsziele beiträgt.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.

Aus wasserrechtlicher Sicht handelt es sich gemäß § 67 Abs. 2 WHG um einen Gewässerausbau, der einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2 ,91871 Weißenburg i. Bay..

Gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat mit Datum vom 01.02.2022 hierzu folgendermaßen Stellung genommen:

Die allgemeine Vorprüfung wird nach den in Anlage 3 UVPG aufgelisteten Kriterien durchgeführt, Maßgabe hierbei ist, ob das Neuvorhaben erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Renaturierung der Altmühl zur Herstellung der Durchgängigkeit wird auf ca. 720 m Länge ein neuer Gewässerlauf der Altmühl angelegt. Die Sohlbreite variiert dabei zwischen einem und zehn Metern. Der alte geradlinige Verlauf bleibt als Altarm bestehen. Das Vorhaben ist damit lokal eingegrenzt.

Der Oberboden wird landwirtschaftlich verwertet, der Bodenaushub in Haufwerken beprobt und soweit wie möglich in Gruben und Brüchen verfüllt. Erzeugung von Abfall (Bodenaushub) wird soweit wie möglich minimiert und nur belastetes Bodenmaterial in Deponien entsorgt.

Momentan wird die Fläche als Grünland bewirtschaftet. Stadtnah gelegen, dient die Fläche weiterhin der Erholung. Auch nach Umsetzung wird die Fläche für die Erholung zur Verfügung stehen.

Die Maßnahme dient in erster Linie den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes. Durch die Herstellung der Durchgängigkeit an der Altmühl für die Fischfauna und Kleinstlebewesen in der Sohle wird die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen; insbesondere Wasser, Tiere und biologische Vielfalt verbessert.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass von der Renaturierung der mittleren Altmühl im Stadtbereich von Gunzenhausen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mittelfristig ist von der Maßnahme ein positiver Effekt auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach daher entbehrlich.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Datum vom 09.20.2022 Stellung genommen:

Die ökologische Umgestaltung der Altmühl im Bereich Gunzenhausen wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Damit wird auch in diesem Bereich, der an die bereits renaturierten Teilabschnitte von Gunzenhausen bis Treuchtlingen anschließt, eine Verbesserung der morphologischen Verhältnisse erzielt und die Durchgängigkeit wiederhergestellt. Die Altmühl wird aus ökologischer Sicht aufgewertet. Langfristig werden wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen.

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ (6830-371) und des SPA-Gebietes Altmühltal mit Brunst Schwaigau und Altmühlsee“ (6728-471). Biotopflächen befinden sich ebenso im Bereich des Vorhabens, die in der amtlichen Biotopkartierung aufgeführt sind und auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Aufgrund der Lage in Schutzgebieten müssen schadensbegrenzende Maßnahmen ergriffen werden, durch die erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (siehe LBP vom 31.7.2020). Auch die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden unter Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt (saP vom 31.7.2020).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind von der Renaturierung der Altmühl im Stadtbereich Gunzenhausen nicht zu erwarten. Flora und Fauna werden künftig von der Maßnahme profitieren.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus naturschutzfachlicher Sicht entbehrlich.

Weißenburg, 11.02.2022

Marius Mauerer, Regierungsrat